

Darlehensvertrag

vom 29. September 1987

zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")

und der

REPUBLIK GUATEMALA
("Darlehensnehmer")

über

DM 20.000.000,--

- Allgemeine Warenhilfe II -

Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala vom 27. März 1987 über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Darlehensnehmer und die KfW den nachstehenden Darlehensvertrag.

Artikel 1

Höhe und Verwendungszweck

1.1 Die KfW gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen bis zu

DM 20.000.000,--.

1.2 Der Darlehensnehmer verwendet das Darlehen ausschließlich für die Bezahlung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung seines laufenden notwendigen zivilen Bedarfs. Die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden sollen, müssen von Firmen erbracht werden, die ihren Sitz in dem deutschen Geltungsbereich des Regierungsabkommens haben und dort einen bedeutenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben. Hierbei dürfen nur Firmen zugelassen werden, die bei den zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen nicht im wesentlichen auf Lieferungen und Leistungen aus anderen Ländern zurückgreifen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge und Leistungsverträge ab dem 1. März 1987 abgeschlossen worden sind. Die Waren und Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden sollen, sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.

1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Darlehensnehmer zu tragen hat, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Darlehen nicht finanziert.

Artikel 2Auszahlung

- 2.1 Die KfW zahlt das Darlehen bei oder nach der Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistungen auf Abruf des Darlehensnehmers aus. Der Darlehensnehmer und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Darlehensbeträge.
- 2.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31.12.1988 ablehnen.

16

Artikel 3

Zusageprovision, Verzinsung und Rückzahlungen

- 3.1 Der Darlehensnehmer zahlt auf die noch nicht ausgezahlten Darlehensbeträge eine Zusageprovision von 1/4 % p.a.. Die Zusageprovision wird für einen Zeitraum berechnet, der drei Monate nach Vertragsunterzeichnung beginnt und mit dem Tage der Belastung für Auszahlungen endet.
- 3.2 Der Darlehensnehmer verzinst das Darlehen mit 0,75 % p.a.. Die Zinsen werden vom Tage der Belastung für Auszahlungen bis zum Tage der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Artikel 3.9 genannten Konto der KfW berechnet.
- 3.3 Der Darlehensnehmer zahlt die Zusageprovision, die Zinsen und die etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 halbjährlich nachträglich jeweils am 30. Juni und 31. Dezember. Die Zusageprovision wird erstmalig zusammen mit der ersten Zinszahlung fällig.
- 3.4 Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen innerhalb von 50 Jahren einschließlich 10 Freijahren wie folgt zurück:

Am 31. Dezember 1997	DM	250.000,--
am 30. Juni 1998	DM	250.000,--
am 31. Dezember 1998	DM	250.000,--
am 30. Juni 1999	DM	250.000,--
am 31. Dezember 1999	DM	250.000,--
am 30. Juni 2000	DM	250.000,--
am 31. Dezember 2000	DM	250.000,--
am 30. Juni 2001	DM	250.000,--
am 31. Dezember 2001	DM	250.000,--
am 30. Juni 2002	DM	250.000,--
am 31. Dezember 2002	DM	250.000,--
am 30. Juni 2003	DM	250.000,--
am 31. Dezember 2003	DM	250.000,--
am 30. Juni 2004	DM	250.000,--
Übertrag:	DM	3.500.000,--

	Übertrag:	DM	3.500.000,--
am 31. Dezember	2004	DM	250.000,--
am 30. Juni	2005	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2005	DM	250.000,--
am 30. Juni	2006	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2006	DM	250.000,--
am 30. Juni	2007	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2007	DM	250.000,--
am 30. Juni	2008	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2008	DM	250.000,--
am 30. Juni	2009	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2009	DM	250.000,--
am 30. Juni	2010	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2010	DM	250.000,--
am 30. Juni	2011	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2011	DM	250.000,--
am 30. Juni	2012	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2012	DM	250.000,--
am 30. Juni	2013	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2013	DM	250.000,--
am 30. Juni	2014	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2014	DM	250.000,--
am 30. Juni	2015	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2015	DM	250.000,--
am 30. Juni	2016	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2016	DM	250.000,--
am 30. Juni	2017	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2017	DM	250.000,--
am 30. Juni	2018	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2018	DM	250.000,--
am 30. Juni	2019	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2019	DM	250.000,--
am 30. Juni	2020	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2020	DM	250.000,--
am 30. Juni	2021	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2021	DM	250.000,--
am 30. Juni	2022	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2022	DM	250.000,--
am 30. Juni	2023	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2023	DM	250.000,--
am 30. Juni	2024	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2024	DM	250.000,--
am 30. Juni	2025	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2025	DM	250.000,--
am 30. Juni	2026	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2026	DM	250.000,--
am 30. Juni	2027	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2027	DM	250.000,--
am 30. Juni	2028	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2028	DM	250.000,--
am 30. Juni	2029	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2029	DM	250.000,--
am 30. Juni	2030	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2030	DM	250.000,--
am 30. Juni	2031	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2031	DM	250.000,--
	Übertrag:	DM	17.250.000,--

	Übertrag:	DM	17.250.000,--
am 30. Juni	2032	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2032	DM	250.000,--
am 30. Juni	2033	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2033	DM	250.000,--
am 30. Juni	2034	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2034	DM	250.000,--
am 30. Juni	2035	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2035	DM	250.000,--
am 30. Juni	2036	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2036	DM	250.000,--
am 30. Juni	2037	DM	250.000,--
		DM	20.000.000,--
			=====

- 3.5 Stehen der KfW Rückzahlungsraten nicht bei Fälligkeit zur Verfügung, so kann die KfW vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Gutschrift für Rückzahlungen den Zinssatz für die Rückstände auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am jeweiligen Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p.a. erhöhen. Bei Zinsrückständen kann die KfW Ersatz für Verzugsschäden verlangen. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei einer Verzinsung der Zinsrückstände zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p.a. ergeben würde.
- 3.6 Für die Berechnung der Zusageprovision, der Zinsen und der etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 werden das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen angesetzt.
- 3.7 Nicht ausgezahlte oder vorzeitig zurückgezahlte Darlehensbeträge werden auf die nach dem Rückzahlungsplan jeweils zuletzt fälligen Rückzahlungsraten angerechnet, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
- 3.8 Die KfW kann für diesen Vertrag bestimmte Zahlungen nach eigenem Ermessen auf fällige Zahlungen aus diesem Vertrag anrechnen.
- 3.9 Der Darlehensnehmer überweist sämtliche Zahlungen ausschließlich in Deutscher Mark unter Ausschluß der Aufrechnung auf das Konto Nr. 504 091 00 der KfW bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main.

Artikel 4Aussetzung von Auszahlungen und vorzeitige Rückzahlung

4.1 Der Darlehensnehmer kann jederzeit

- a) vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Artikel 7 auf die Auszahlung noch nicht abgerufener Darlehensbeträge verzichten und
- b) das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

4.2 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls

- a) der Darlehensnehmer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
- b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
- c) der Darlehensnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung von Darlehensbeträgen nicht nachweisen kann, oder
- d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche den Zweck des Darlehens oder die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die der Darlehensnehmer in diesem Vertrag übernommen hat, ausschließen oder erheblich gefährden.

4.3 Ist einer der in Artikel 4.2 unter a), b) oder c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die KfW

- a) im Falle des Artikels 4.2 a) oder 4.2 b) die sofortige Rückzahlung aller ausstehenden Darlehensbeträge sowie die Zahlung aller aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen verlangen;
- b) im Falle des Artikels 4.2 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Darlehensbeträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensnehmer nicht nachweisen kann.

Artikel 5Kosten und öffentliche Abgaben

- 5.1 Der Darlehensnehmer leistet sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Vertrages ohne Abzug von Steuern, sonstigen öffentlichen Abgaben oder anderen Kosten und übernimmt die bei der Auszahlung des Darlehens entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.
- 5.2 Der Darlehensnehmer trägt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb des deutschen Geltungsbereichs des Regierungsabkommens entstehen.

Artikel 6Ordnungsmäßigkeit der Darlehensaufnahme und Vertretung

- 6.1 Rechtzeitig vor der ersten Auszahlung weist der Darlehensnehmer der KfW in ihr genehmer Weise nach, daß er alle Erfordernisse seines Verfassungsrechtes und seiner sonstigen Rechtsvorschriften für eine wirksame Übernahme seiner sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 6.2 Der Finanzminister und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten den Darlehensnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter des Darlehensnehmers bei der KfW eingegangen ist.
- 6.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW:

Postanschrift: Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
D-6000 Frankfurt am Main 11
Bundesrepublik Deutschland

Für den Darlehensnehmer:

Postanschrift: Ministerio de Finanzas Públicas
Edificio de Finanzas
Ciudad de Guatemala
Republik Guatemala

Artikel 7Vertragsabwicklung und Auskünfte

7.1 Der Darlehensnehmer wird

- a) Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle mit diesem Darlehen finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind;
- b) den Beauftragten der Kreditanstalt jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Abwicklung dieses Vertrages maßgebenden Unterlagen gewähren;
- c) alle von der Kreditanstalt erbetenen Auskünfte über die Abwicklung dieses Vertrages erteilen;
- d) die Kreditanstalt unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Erreichung des Vertragszweckes, vor allem die Abwicklung des Vertrages wesentlich beeinträchtigen oder gefährden.

7.2 Für den Transport der aus dem Darlehen zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens, die dem Darlehensnehmer bekannt sind.

Artikel 8Verschiedenes

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 8.2 Der Darlehensnehmer kann Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.

In vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den 29.9.1987

KREDITANTSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

Lucrecia Rivera

Schiedsklausel

Sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen, werden alle sich aus dem vorstehenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und dieser Schiedsklausel, einem Schiedsverfahren unterworfen, wie es in dem Schiedsvertrag zum Darlehensvertrag vom 3. Dezember 1986 (Allgemeine Warenhilfe I) vereinbart worden ist. Die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages wird bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus dem vorstehenden Vertrag verlängert.

Frankfurt am Main, den 29.9.1987

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

Anlage

1. Liste der Waren und der mit deren Einfuhr zusammenhängenden Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Landwirtschaftliche Produktionsmittel einschließlich Düngemittel, landwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Ersatz- und Zubehörteile;
 - b) Zulieferungen für die chemische Industrie, insbesondere für die Herstellung von Arzneimitteln, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln;
 - c) Ausrüstungen, Ersatz- und Zubehörteile, Roh- und Hilfsstoffe sowie Halb- und Fertigerzeugnisse für die Industrie.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.